

**Entgeltordnung für die Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule
vom 20.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Zahlungspflichtige**

Mit der stunden- oder tageweisen Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule durch natürliche oder juristische Personen entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmung dieser Entgeltordnung.

**§ 2
Entgelt**

Das Entgelt für die Benutzung der Anlage wird nach Dauer und Aufwand der Anleitung und Betreuung sowie nach sozialen Gesichtspunkten für jeden Einzelfall vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Stadtbetrieb Bergische Musikschule - festgesetzt. Der Mindestgrundbetrag ist bei 100 EURO.

**§ 3
Fälligkeit**

Der Mindestbetrag ist vor der Benutzung des Tonstudios an die Bergische Musikschule zu entrichten. Der Restbetrag wird mit Beendigung der Anmietung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule in der Fassung des Jahres 1994 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule vom 20.12.2001, Aushang vom 21.12.2001